



*Medienmitteilung des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbandes SAV**

Bern, 29. Juli 2026

Trockenheit – mögliche Ausnahmewilligungen für die Sömmerung

Die ganze Schweiz ächzt unter der Trockenheit. Um die Folgen von Futter- und Wassermangel in der Sömmerung abzufedern, können die Kantone gestützt auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) verschiedene Ausnahmemassnahmen bewilligen wie vorzeitige Abalpungen oder die Zufuhr von zusätzlichem Futter auf die Alp. Die Kantone haben auch die Möglichkeit, für Alpen, die noch über genügend Tränkewasser und Weidefutter verfügen, eine Überbestossung zuzulassen und auf Direktzahlungskürzungen zu verzichten. So können die Heimbetriebe entlastet werden.

Die Trockenheitslage verschärft sich, und weiterhin sind keine nennenswerten Niederschläge in Sicht. Auch viele Alpen sind stark betroffen – es fehlt an Tränkewasser und Futter. Vor allem der zweite Grasaufwuchs wurde durch die fehlenden Niederschläge und die hohen Temperaturen fast komplett ausgebremst. Um die Situation zu entschärfen, sind auf Stufe DZV verschiedene Massnahmen möglich, die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) in seiner Mitteilung an die Kantone vom 2. Juli 2026 so bestätigt wurden. Die Basis dafür bildet Art. 106 der Direktzahlungsverordnung, der Abweichungen von den Produktionsvorgaben aufgrund von höherer Gewalt vorsieht. So können dieses Jahr vorzeitige Abalpungen oder auch eine ausserordentliche Zufuhr von Futter bewilligt werden, ohne dass es dadurch zu Direktzahlungskürzungen kommt.

Vielerorts sind die Heimbetriebe noch stärker vom Futtermangel betroffen als die Alpbetriebe. In diesen Fällen ist es ratsam, die Tiere möglichst lange auf der Alp zu behalten, um die Heimbetriebe zu entlasten. Auch hier sind gemäss BLW Ausnahmewilligungen möglich. Falls dadurch der Besatz die 110% der verfügbaren Normalstösse überschreiten sollte, kann auf Direktzahlungskürzungen verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Alpbetrieb über genügend Tränkewasser und Weidefutter verfügt.

Zuständig für den Vollzug dieser Ausnahmemassnahmen sind die Kantone. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) rät den Alpbetrieben, die von einer Überbestossung profitieren möchten, sich beim ihrem Direktzahlungsamt zu melden und die genauen Modalitäten abzuklären.

Auskünfte:

Ernst Wandfluh, Präsident SAV, Tel: 079 210 71 87

Selina Droz, Geschäftsführerin SAV, Tel: 079 892 44 22

*Das Sömmerungsgebiet entspricht einem Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Schweiz oder elf Prozent der Landesfläche. Über 800'000 Tiere nutzen dieses natürliche

Grasland während den Sommermonaten. Die 6'600 Alpbetriebe stellen jährlich insgesamt rund 5'500 Tonnen Alpkäse her.

Der **Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV)** ist die nationale Organisation der Alpwirtschaft. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne der nachhaltigen Alpbewirtschaftung in Politik und Gesellschaft. Er fördert die Vernetzung, den Austausch, den Informations- und Wissenstransfer im Bereich der Alpwirtschaft national und international. Er unterstützt die Alpbetriebe bei der Qualitäts- und Absatzsicherung sowie der Erhöhung der Wertschöpfung aus den unter einzigartigen Bedingungen produzierten Alpprodukten. Weitere Informationen: www.alpwirtschaft.ch